



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Landhotel Geiselwind GmbH & Co. KG

Stand: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Banketten, Feiern, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen, sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung überlassener Räume, Flächen oder sonstiger Bereiche sowie deren Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, wird § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn ihre Anwendung ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung des Hotels

- 2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Das Hotel kann die Buchung der Veranstaltung in Textform bestätigen.
- 2.2 Das Hotel haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit es diese zu vertreten hat. Für sonstige Schäden haftet das Hotel bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher, vertragstypischer Pflichten. Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen stehen solchen des Hotels gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in Ziffer 9 nichts Abweichendes geregelt ist, ausgeschlossen. Der Kunde hat erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen, an der Schadensminderung mitzuwirken und das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Das Hotel erbringt die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen.
- 3.2 Der Kunde zahlt die vereinbarten bzw. geltenden Preise für die gebuchten und zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen. Dies gilt auch für Leistungen Dritter, die der Kunde unmittelbar oder über das Hotel beauftragt und die das Hotel verauslagt. Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften fallen ebenfalls hierunter.
- 3.3 Ist ein Mindestumsatz vereinbart und wird dieser nicht erreicht, kann das Hotel 60 % des Differenzbetrags als entgangenen Gewinn verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.4 Die vereinbarten Preise enthalten die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Steuern. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer oder werden nach Vertragsschluss lokale Abgaben auf den Leistungsgegenstand eingeführt, geändert oder abgeschafft, können die Preise entsprechend angepasst werden. Bei Verbraucherverträgen gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen.
- 3.5 Bei vereinbarter Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 3.6 Das Hotel kann bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, beispielsweise eine Kreditkartengarantie, verlangen. Höhe und Fälligkeit können im Vertrag in Textform festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 In begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsrückstand oder Erweiterung des Vertragsumfangs, kann das Hotel auch nach Vertragsschluss bis zum Veranstaltungsbeginn eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bzw. deren Erhöhung bis zur vollen vereinbarten Vergütung verlangen.
- 3.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen Forderungen des Hotels aufrechnen oder verrechnen. Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.
- 3.9 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen elektronisch übermittelt werden können.
- 3.10 Provisionen an Veranstaltungsagenturen oder Reiseveranstalter werden nur aufgrund vorheriger Vereinbarung in Textform gewährt. Soweit Übernachtungsleistungen Bestandteil der Veranstaltung sind, beziehen sich vereinbarte Provisionen ausschließlich auf den Logisanteil ohne Frühstück und sonstige Verpflegungsleistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1 Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein kostenfreies Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung besteht.
- 4.2 Ist eine Frist zum kostenfreien Rücktritt vereinbart, kann der Kunde bis zu deren Ablauf in Textform zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen.



- 4.3** Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht, behält das Hotel trotz Nichtinanspruchnahme den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Einnahmen aus anderweitiger Vermietung und ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Bei gesondert ausgewiesenen Mietpreisen können ersparte Aufwendungen mit 10 % pauschaliert werden; im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder nicht entstandenen Anspruchs, dem Hotel der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten.
- 4.4** Bei Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin kann das Hotel zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Verzehrumsatzes verlangen, ab dem 30. Tag 60 % und ab dem 10. Tag 85 %. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Anderweitige Einnahmen und ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt; der Nachweis eines niedrigeren bzw. höheren Anspruchs bleibt möglich.
- 4.5** Der Verzehrumsatz wird grundsätzlich aus vereinbartem Menüpreis zuzüglich Getränken multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl ermittelt. Ist noch kein Menüpreis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt; Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises angesetzt.
- 4.6** Ist eine Tagungspauschale pro Teilnehmer vereinbart, kann das Hotel bei Rücktritt ab dem 60. Tag 60 %, ab dem 30. Tag 75 % und ab dem 10. Tag 85 % der Tagungspauschale multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl verlangen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Der Nachweis eines niedrigeren bzw. höheren Anspruchs bleibt möglich.
- 4.7** Ausdrücklich im Angebot, Vertrag oder in der Buchungsbestätigung vereinbarte abweichende Stornierungsbedingungen gehen den vorstehenden Regelungen vor. Dies gilt insbesondere für Gruppenbuchungen, Sonderzeiträume, Festivalwochenenden, Sonderveranstaltungen und besonders gekennzeichnete Tarife oder Arrangements.

5. Rücktritt des Hotels

- 5.1** Ist dem Kunden ein zeitlich befristetes kostenfreies Rücktrittsrecht oder eine Option eingeräumt, kann das Hotel innerhalb dieses Zeitraums zurücktreten, wenn andere Anfragen für die gebuchten Räume vorliegen und der Kunde nach Aufforderung mit angemessener Frist nicht auf sein Rücktrittsrecht verzichtet bzw. die Option nicht in eine feste Buchung umwandelt.
- 5.2** Wird eine vereinbarte oder berechtigt verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, kann das Hotel vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3** Das Hotel kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich zurücktreten, insbesondere wenn höhere Gewalt oder andere nicht vom Hotel zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen; wesentliche Buchungstatsachen schuldhaft irreführend, falsch oder verschwiegen angegeben wurden; begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels gefährdet, ohne dass dies dem Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist; oder gegen Ziffer 1.2 verstoßen wird.
- 5.4** Ein berechtigter Rücktritt des Hotels begründet keinen Schadensersatzanspruch des Kunden. Besteht bei einem Rücktritt nach Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch des Hotels gegen den Kunden, kann dieser entsprechend den Ziffern 4.3 bis 4.6 pauschaliert werden.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1** Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Abgerechnet wird die tatsächliche Teilnehmerzahl, mindestens jedoch 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Dem Kunden bleibt der Nachweis zusätzlicher ersparter Aufwendungen aufgrund einer geringeren tatsächlichen Teilnehmerzahl vorbehalten.
- 6.2** Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Hotel frühzeitig, spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Abgerechnet wird die tatsächliche Teilnehmerzahl, mindestens jedoch 95 % der zuletzt vereinbarten Teilnehmerzahl. Dem Kunden bleibt der Nachweis zusätzlicher ersparter Aufwendungen vorbehalten.
- 6.3** Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % kann das Hotel die bestätigten Räume unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls abweichenden Raummiete tauschen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6.4** Verschieben sich vereinbarte Anfangs- oder Schlusszeiten und stimmt das Hotel zu, kann es die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen berechnen, soweit die Verschiebung nicht vom Hotel zu vertreten ist.
- 6.5** Soweit für eine Veranstaltung eine konkrete Menü- oder Speisenanzahl gesondert vereinbart wurde, sind Änderungen spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen, insbesondere zur verbindlichen Garantiezahl, gehen vor.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1** Eigene Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel in Textform; hierfür kann ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet werden.



- 7.2 Für vom Kunden oder von Dritten eingebrachte Speisen und Getränke übernimmt das Hotel keine Verantwortung für deren Beschaffenheit oder Qualität, soweit gesetzlich zulässig.
- 7.3 Die Mitnahme von Speisen aus Buffets nach Veranstaltungsende ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet, sofern das Hotel nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt.

8. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und sonstige Ausstattung

- 8.1 Beschafft das Hotel auf Veranlassung des Kunden technische Einrichtungen, Anschlüsse oder sonstige Ausstattung von Dritten, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- 8.2 Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen des Kunden am Stromnetz des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Vom Kunden verursachte Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen gehen zu seinen Lasten, soweit das Hotel sie nicht zu vertreten hat. Entstehende Stromkosten können angemessen pauschal berechnet werden.
- 8.3 Eigene Telefon-, Datenübertragungs- oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Hotels genutzt werden; hierfür kann eine Anschlussgebühr verlangt werden.
- 8.4 Erforderliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere für besondere Programmpunkte wie Feuerwerk, hat der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen. Öffentlich-rechtliche Auflagen und sonstige Vorschriften sind vom Kunden einzuhalten.
- 8.5 Für urheberrechtlich relevante Vorgänge, insbesondere Musikdarbietungen, Filmvorführungen oder Streaming, erledigt der Kunde die erforderlichen Anmeldungen, Formalitäten und Abrechnungen mit den zuständigen Stellen, insbesondere der GEMA, eigenverantwortlich.
- 8.6 Künstler, Musiker, Technikdienstleister oder sonstige Dritte, die das Hotel auf Wunsch des Kunden vermittelt, werden - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragt. Das Hotel übernimmt keine Verantwortung für deren künstlerische oder sonstige Leistung.
- 8.7 Störungen an vom Hotel bereitgestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich beseitigt. Soweit das Hotel die Störung nicht zu vertreten hat, berechtigt sie nicht zur Zurückbehaltung oder Minderung der Vergütung.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 9.1 Mitgebrachte Ausstellungs-, Dekorations- oder sonstige Gegenstände, einschließlich persönlicher Gegenstände, befinden sich in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel grundsätzlich auf Gefahr des Kunden. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Fälle, in denen die Verwahrung nach den Umständen eine vertragstypische Pflicht des Hotels darstellt.
- 9.2 Dekorationsmaterial und sonstige eingebrachte Gegenstände müssen den brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Das Hotel kann geeignete Nachweise verlangen und nicht nachgewiesenes oder unzulässiges Material auf Kosten des Kunden entfernen. Aufstellung und Anbringung sind vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Unterbleibt dies, kann das Hotel Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden veranlassen. Wird ein Veranstaltungsraum dadurch weiter vorenthalten, kann eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnet werden.

10. Haftung des Kunden für Schäden

- 10.1 Ist der Kunde Unternehmer, haftet er für Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher oder sonstige seinem Bereich zuzurechnende Dritte verursacht werden.
- 10.2 Das Hotel kann eine angemessene Sicherheitsleistung, beispielsweise in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Kunden sind unwirksam. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- 11.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Standort des Hotels in Geiselwind.
- 11.3 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand der für Geiselwind zuständige Gerichtsstand. Das Hotel kann den Kunden wahlweise auch an dessen Sitz verklagen. Entsprechendes gilt für Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen und ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- 11.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt.
- 11.5 Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.



Tagen, Golfen, Urlaub machen – in Franken

- 11.6** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.